

Kanton Solothurn
Gemeinde Biberist

Auflageexemplar

Auflage vom 30.5.86 bis 30.6.86

Zonenvorschriften in Ergänzung und Ausführung des Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und des Kantonalen Baureglementes vom 3. Juli 1978.

Kernzone Zentrum

- ¹ Es sind öffentliche Bauten, Geschäfts- und Wohnbauten sowie nichtstörende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zulässig. Im Erdgeschoss sind vorwiegend Geschäftsräume zu erstellen.
- ² Es darf nur nach Gestaltungsplan (§ 44 ff BauG) gebaut werden, wobei die Vorschriften in Absatz 3 als Richtwerte gelten.
- ³ Sofern nach § 46 auf einen Gestaltungsplan verzichtet werden kann, gelten folgende Vorschriften:
 - a) Es sind höchstens 3 Geschosse zulässig.
 - b) Die zulässige Ausnützungsziffer beträgt für Wohnungen und Dienstleistungsbetriebe 0.60 und, sofern im Erdgeschoss Geschäftsräume erstellt werden, zusätzlich 0.30.
 - c) Die minimale Grünflächenziffer beträgt 25 %.
 - d) Die erforderlichen Abstellplätze müssen nach Möglichkeit unterirdisch angeordnet werden.

Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

- ¹ Das der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeteilte Land ist der Abtretungspflicht gemäss § 34 Abs. 3 BauG unterstellt.
- ² Es sind höchstens 3 Geschosse zulässig, wobei auf die Gebäudehöhe der Nachbarzonen Rücksicht zu nehmen ist.
- ³ Die Gebäudelänge ist nicht beschränkt.
- ⁴ Die mit A bezeichneten Gebiete sind für Quartiersspielplätze und Schrebergärten vorgesehen. Es sind nur Kleinbauten, die der Funktion der Anlage entsprechend notwendig sind, gestattet (z.B. WC, Materialräume etc.).

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Biberist genehmigt
durch Beschluss Nr. 153 vom 25.8.86

Einwohnergemeinde Biberist

Der Ammann: Der Gemeindegemeinschreiber:

J. Me... *G. Müller*



11/11/2011
11/11/2011